

Bestätigung

Dem/der Auszubildende/n _____ , geb. am _____
des Fachbereichs _____

kann die Bescheinigung nach § 48 BAföG (Formblatt 5/90) nicht positiv bestätigt werden, da er/sie die bis zum Ende des 4. Fachsemesters üblichen Leistungsnachweise noch nicht erbracht hat.

Folgender Grund liegt vor:

- 1. Krankheit/Schwangerschaft
(dadurch in der Fortführung der Ausbildung behindert)
- 2. Unterbrechung des Studiums durch Grundwehr- oder Zivildienst
- 3. Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden (AStA - nicht UStA -) sowie der Studentenwerke
- 4. Infolge der Pflege und der Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren
- 5. erstmalige -zwingende- Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen (Nichtbestehen von mehr als zwei Prüfungsleistungen). Im WS/SS _____ wurde das ____ Fachsemester wiederholt.
- 6. freiwillige Wiederholung eines Studienhalbjahres im WS/SS _____ des ____ Fachsemesters
- 7. zweite Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen im WS/SS _____ des ____ Fachsemesters.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Hochschule

P.S.:
Zu den Nummern 1 bis 3 sind vom Auszubildenden die notwendigen Nachweise beizufügen.